



7
Staatsanwaltschaft

Nürnberg-Fürth

Aktenzeichen: 509 Js 182/04
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0911/321-01
Telefax-Nr.: 0911/321-2503
Durchwahl-Nr.: 0911/3212777
Sachbearbeiter: Frau StA'in Dr. Fifi

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

Nürnberg, 19.02.2004/sw

Herrn
Gustl Ferdinand Mollath
Volbehrstr. 4

90491 Nürnberg

Anzeige vom 09.12.2003
gegen Petra Mollath
wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Mollath,

Ihrer Strafanzeige habe ich mit Verfügung vom 09.02.2004 gemäß
§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsver-
fahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn
hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte sind der Anzei-
ge nicht zu entnehmen. Der Anzeigererstatter trägt nur pauschal
den Verdacht vor, daß Schwarzgeld in großem Umfang in die
Schweiz verbracht wird.

Aus diesen unkonkreten Angaben ergibt sich kein Prüfungsansatz,
der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen
würde.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Fili

Dr. Fili
Staatsanwältin